

Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse der Generalversammlung

- Wechsel der Währung gemäss Art. 621 Abs. 3 OR -

der

(UID:)

mit Sitz in

Im Amtslokal des Notariates hat heute eine ausserordentliche Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer und Stimmzähler amtiert .

Der Vorsitzende stellt fest:

- die nicht anwesenden Mitglieder der Geschäftsleitung und die nicht anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates haben auf ihr Recht verzichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen und letztere Anträge zu stellen;
- weder Organstimmrechtsvertreter noch unabhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689d und 689c OR oder Depotvertreter im Sinne von Art. 689e OR üben Mitwirkungsrechte aus;
- das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft von CHF ist vertreten;
- die heutige Generalversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Die Generalversammlung beschliesst einstimmig, die Währung des Aktienkapitals (*rückwirkend*) mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr in (GBP, JPY, USD, EUR) zu ändern und die Buchhaltung in dieser Währung zu führen und auch die Rechnungslegung in dieser Währung vorzunehmen.

[Hinweis: Der Wechsel der Währung kann auch rückwirkend auf den Beginn des Geschäftsjahrs beschlossen werden.]

[Bemerkung: Beschliesst die Generalversammlung während der Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats, das Aktienkapital herauf- oder herabzusetzen oder die Währung des Aktienkapitals zu ändern, so fällt der Beschluss über das Kapitalband dahin. Die Statuten sind entsprechend anzupassen (Art. 653v Abs. 1 OR).]

[Optional: Gestützt auf Art. 653v Abs. 1 OR wird Artikel (Kapitalband) in den Statuten ersatzlos gestrichen.]

III.

Der Verwaltungsrat wird gestützt auf Art. 621 Abs. 3 OR beauftragt, die erforderliche Statutenänderung vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 621 Abs. 2 OR erfüllt sind.

,

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer
und Stimmzähler:

.....

.....